

die bisherige Anordnung²⁸⁾. Der einzige Fall einer offenkundigen Fehl-anordnung, die allerdings auch schon 1585 vorlag, ist fol. 60, das von seinem Gegenblatt fol. 121 getrennt wurde und das demnach nach fol. 116/3 richtig einzuordnen wäre, was Jaffé in seiner Ausgabe auch getan hat²⁹⁾.

Im ganzen gewinnt man den Eindruck, daß die Stuttgarter Handschrift in ihrer Anordnung bis auf eine Ausnahme aller Wahrscheinlichkeit nach auf Nikolaus Brieffler selbst zurückgeht, und von ihm gewollt ist. Unter diesem Aspekt gewinnt die zunächst als eine offenkundige Verheftung anzusprechende Anordnung von fol. 128—134 nach fol. 127/1 eine Begründung. Fol. 128^r schließt textlich wie auch vom Schreiber her (Hand 4) unmittelbar an fol. 92^v an³⁰⁾. Die Versspielereien, um die es sich bei dem fraglichen Textstück handelt, enden fol. 128^v und es folgen auf der gleichen Seite bis fol. 134^v Texte, die zum *Chronicon Colmariense* zu gehören scheinen. Hierin liegt offenbar auch der Grund, weshalb die beiden Binionen fol. 128—134 nicht an der vom Schriftbild eigentlich richtigen Stelle nach fol. 92 eingeordnet wurden. Daß dies indes ein an sich willkürlicher Eingriff von Seiten Briefflers sein könnte, dem alle bisherigen Herausgeber prinzipiell, wenn auch gerade in diesem Handschriftenteil ziemlich frei schaltend, gefolgt sind³¹⁾, und daß die zunächst dem Abschreiber angelastete Reihung von nicht zueinander gehörigen Textpartien durchaus auf einer Realität der Vorlage aufbauen könnte, wird angesichts der auf Grund der neuen Überlieferung möglichen Erkenntnisse noch zu erörtern sein³²⁾.

In welcher Zeit ist nun die Stuttgarter Handschrift entstanden? Ein erster Anhalt ist aus den Wasserzeichen des verwendeten Papiers zu gewinnen. Die drei vorkommenden Wasserzeichen Bügelkrone³³⁾, Berner

²⁸⁾ Fol. 117—121 ist im jetzigen Zustand ein Binio+Einzelblatt (fol. 121), der nach Korrektur wieder ein Ternio würde.

³⁰⁾ Fol. 92^v schließt MGH SS 17, S. 239, 26; fol. 128^r setzt der Text unmittelbar anschließend ein (S. 239, 27).

³¹⁾ Fol. 127^v schließt MGH SS 17, S. 266 46 (d. h. mit dem Tod Adolfs von Nassau in der Schlacht von Göllheim); fol. 128^v beginnt der chronikalische Text mit S. 263, 42—264, 23 (fol. 129^v); fol. 129^v folgt S. 267, 23—270, 8 und fol. 134^{r-v} S. 266, 47—267, 22.

³²⁾ Vgl. u. S. 425 f.

³³⁾ G. Piccard: Die Kronenwasserzeichen (1961) Typ VIII, 8 (verwendet fol. 65—68; 69—72; 128—131).